

Prüfungsordnung

für den Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Nach § 13 Absatz 4 i. V. m. § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 hat der Fakultätsrat II am 08.07.2010 nach Anhörung des Senates der Hochschule für Bildende Künste Dresden die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Diplom-Vorprüfung, der Diplomprüfung und Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 4 Probezeit
- § 5 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 6 Freiversuch
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Fachpraktische Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 14 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Art und Umfang des Diplomprojektes
- § 18 Prüfungsniederschrift
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomprüfung
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Bestellung der Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung
- § 23 Prüfer und Beisitzer
- § 24 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 25 Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen und der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 29 Widerspruchsverfahren
- § 30 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Diplomvorprüfung zum Abschluss des ersten Studienabschnittes und der Diplomprüfung zum Abschluss des zweiten Studienabschnittes.

(2) In dieser Ordnung gelten männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 2 Zweck der Diplom-Vorprüfung, der Diplomprüfung und Akademischer Grad

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und dass er die fachtheoretischen Grundlagen und fachpraktischen Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in Theorie und Praxis erworben hat.

(3) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Bildende Künste Dresden den akademischen Grad „Diplomrestaurator (Univ.)“ in männlicher bzw. „Diplomrestauratorin (Univ.)“ in weiblicher Form mit Angabe der Spezialisierungsrichtung:

- a) Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Malerei auf mobilen Bildträgern,
- b) Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von polychromen Bildwerken, Bildtafeln und Retabeln,
- c) Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Wandmalerei und Architekturfarbigkeit.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung beträgt zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt, der nach sechs Semestern mit der Diplomvorprüfung abschließt und einen zweiten Studienabschnitt, der nach weiteren vier Semestern mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Der gesamte zeitliche Aufwand für das Studium wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Prüfungsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist. Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die jeweilige Modulprüfung bzw. die Diplomarbeit bestanden wurde.

§ 4 Probezeit

(1) Das erste Studienjahr gilt als Probezeit. Die Probezeit dient der Feststellung, ob die erbrachten Leistungen erkennen lassen, dass der Studierenden den Anforderungen des Studiums gewachsen ist.

(2) Hat der Studierende drei Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb der Probezeit nicht erbracht, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der beteiligten Lehrenden und des Studierenden über die Exmatrikulation.

(3) Innerhalb der Probezeit ist ein Wechsel der Spezialisierungsrichtung möglich. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss nach Anhörung der betroffenen Fachklassenleiter.

§ 5 Prüfungsaufbau und Fristen

(1) Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Modulprüfungen setzen sich gemäß der gewählten Spezialisierungsrichtung zusammen. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan. Die Lehrenden setzen jeweils die zu erbringenden Prüfungsleistungen rechtzeitig fest und geben ihre Entscheidung durch das Vorlesungsverzeichnis bekannt.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des ersten Studienabschnittes (siehe § 14). Sie ist bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. Der Studierende darf bis zum Bestehen der Diplomvorprüfung das Studium im zweiten Studienabschnitt nicht aufnehmen.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen nach § 15. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(4) Für Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem Sächsischen Hochschulgesetz vorgesehenen Organen der Hochschule, Studentenschaft oder des Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung. Während der Beurlaubung kann der Studierende Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(6) Eine Fristüberschreitung, die der Studierende nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(7) Die Modulprüfungen werden in der Regel unmittelbar im Anschluss an die abgeschlossenen Lehrveranstaltungen eines Moduls abgelegt. Satz 1 gilt für einzelne Prüfungsleistungen einer Modulprüfung entsprechend. Die Zeitpunkte sind so festzusetzen, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Prüfungstermine (Tag, Uhrzeit, Ort) sind anhand der jeweils geltenden Ordnung über den Studienjahresablauf festzulegen und rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen.

§ 6 Freiversuch

Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss vor dem regulären Prüfungsabschnitt abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsleistungen können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Studierenden können im Freiversuch bestandene Prüfungsleistungen zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind bewertete und gegebenenfalls benotete Leistungen. Eine Bewertung erfolgt durch die Vergabe der Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Die Modulprüfungen der Module M11 (Seminararbeit) und M16 (Diplomprojekt) werden von mindestens 2 Prüfern bewertet.
- (3) Prüfungsleistungen sind:
- a) mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
 - b) schriftliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 - c) fachpraktische Prüfungsleistungen (§ 10).
- (4) Voraussetzungen, Art und Gegenstand der Modulprüfungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan. Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden von den jeweils zuständigen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung nach Maßgabe des Prüfungsplans festgelegt und bekannt gemacht.
- (5) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Kann ein Studierender eine Prüfungsleistung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in einer bestimmten Form erbringen, so kann ihm vom Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet werden, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dies gilt nicht für die Prüfungsleistungen der Module M11 (Seminararbeit) und M 16 (Diplomprojekt).
- (7) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Das Nähere regelt § 24.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien, Präsentationen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen) soll der Studierende nachweisen, dass er über das jeweils relevante Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und darzustellen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen pro Studierendem nicht kürzer als 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten sein.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

Durch schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Hausarbeiten, Dokumentationen und sonstige schriftliche Arbeiten) soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und darzustellen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob er auf der Basis des jeweils relevanten Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur darf 30 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 10

Fachpraktische Prüfungsleistungen

Durch die fachpraktischen Prüfungsleistungen (konservatorische/restauratorische Arbeitsleistungen und Arbeitsergebnisse, Belegarbeiten und sonstige fachpraktische Prüfungsleistungen) soll festgestellt werden, ob der Studierende im jeweiligen Fachgebiet die notwendigen fachpraktischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse erworben hat.

§ 11

Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Werden Noten vergeben, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, so lautet die Note:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung einer Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewert- und gegebenenfalls benotbar ist.

(5) Weichen die Bewertungen von Prüfern um mehr als eineinhalb Notenstufen voneinander ab, ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer beizuziehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung, die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind bestanden, wenn jeweils alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben, bzw. eine Bewertung mit „bestanden“ vorgenommen wurde. Eine nicht benotete Prüfungsleistung kann nur dann mit „bestanden“ bewertet werden, wenn der Studierende mindestens 80% der Lehrveranstaltung besucht hat.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen der Module M1-M10 und das Modul M11 (Seminararbeit) bestanden sind.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen der Module M12-M15 und das Modul M16 (Diplomprojekt) bestanden sind.

§ 13

Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Zu einer Modulprüfung ist zugelassen, wer an der Hochschule für Bildende Künste im Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut immatrikuliert ist sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul nach der Studienordnung und für die Teilnahme an der Modulprüfung erfüllt hat.

Zur Modulprüfung ist nicht zuzulassen, wer

1. die in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Studienordnung nicht nachweist,
3. die Modulprüfung für das jeweilige Modul endgültig nicht bestanden hat,
4. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der Modulprüfung in Übereinstimmung mit dem Landesrecht verloren hat, oder
5. im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Modulprüfung wird regelmäßig von einem Prüfer abgenommen, der das jeweilige Modul durchgeführt hat oder von einem Prüfer, der auf Antrag des Durchführenden des Moduls durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wurde. Für einzelne Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt auf Antrag an den jeweiligen Modulbeauftragten; dem Antrag sind die notwendigen Nachweise nach Absatz 1 beizufügen. Der Modulbeauftragte setzt für die Antragstellung eine Frist. Diese Frist soll vier Wochen nach Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Veranstaltungen enden. Der Modulbeauftragte kann die Antragstellung in Textform vorsehen. Das Verfahren ist in fakultätsüblicher Weise bekanntzumachen.

(4) Die Zulassung gilt als erfolgt, wenn der Modulbeauftragte den Zulassungsantrag nicht bis zum Beginn des siebten Werktages nach Ablauf der in Abs. 3 Satz 4 bezeichneten Frist ablehnt.

(5) Die Ablehnung eines Zulassungsantrages ist dem Prüfungskandidaten schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann der Prüfungskandidat innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen.

(6) Die Prüfungskandidaten sind mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Name des Prüfers zur Modulprüfung zu laden. Für die Ladung genügt die Bekanntgabe in fakultätsüblicher Weise.

(7) Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Aufgaben des Modulbeauftragten nach den Absätzen 3 bis 6 vom jeweiligen Prüfer nach Abs. 2 wahrgenommen werden.

(8) Bei Nach- oder Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 14

Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen der Module M1-M10 und M11 (Seminararbeit) zusammen. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten unter Berücksichtigung der im Prüfungsplan festgelegten Gewichtung.

(2) Durch das Modul M11 (Seminararbeit) wird festgestellt, ob der Studierende unter Anleitung ein fachbezogenes Thema konzeptionell entwickeln und vorstellen (Konzeptionskolloquium), wissenschaftlich ausarbeiten (Essay) und öffentlich präsentieren kann. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es mit dem vorgesehenen Arbeitsaufwand bewältigt werden kann.

(3) Das Thema der Seminararbeit wird vom Betreuer zu Beginn des Moduls M11 festgesetzt und vom Prüfungsausschuss bestätigt. Der Studierende hat das Recht, ein Thema vorzuschlagen.

(4) Die Seminararbeit wird in der Regel von einem Professor des Studiengangs betreut. Der Betreuer wird vom Prüfungsausschuss bestätigt. Es steht dem Studierenden frei, dem Prüfungsausschuss einen anderen Betreuer vorzuschlagen. Dabei muss es sich um einen Prüfer gemäß §23 Absatz 1 handeln.

(5) Die Seminararbeit setzt sich zusammen aus:

- a) Kolloquium,
- b) schriftlichem Essay,
- c) öffentlicher Präsentation.

(6) Im Rahmen des Kolloquiums geben die Studierenden in einem mündlichen Vortrag von höchstens 20 Minuten einen Bericht über den Stand ihres Arbeitsvorhabens sowie über den weiteren Fortgang.

(7) Für das schriftliche Essay gilt die Modulbeschreibung M11 (Seminararbeit).

(8) Die öffentliche Präsentation ist ein mündlicher Vortrag von höchstens 20 Minuten mit anschließender Fachdiskussion.

(9) Der Bewertung der Seminararbeit liegt die gesonderte Bewertung der einzelnen Teile durch beide Prüfer zugrunde:

- a) Kolloquium: 1-fach,
- b) schriftliches Essay: 6-fach,
- c) öffentliche Präsentation: 1-fach.

Die Gesamtnote der Seminararbeit ergibt sich aus der Summe der gewichteten Einzelnoten geteilt durch acht.

§ 15

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Nach bestandener Diplomvorprüfung erhält der Studierende vom Prüfungsamt ein Zeugnis. Es enthält die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung, die Bezeichnung, Benotung bzw. Bewertung und die Leistungspunkte der absolvierten Module sowie der einzelnen Lehrveranstaltungen, außerdem das Thema der Seminararbeit (Modul M11). Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 16

Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut immatrikuliert ist,
2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Hochschule für Bildende Künste Dresden bestanden hat oder das Bestehen einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung nachweist,
3. das Bestehen der Module M12-M14 nachweist,
4. die entsprechenden Antragsfristen eingehalten hat, und
5. sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder eine solche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung richtet der Studierende innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn des Moduls M16 (Diplomprojekt) an das Prüfungsamt. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, dass der Studierende sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gleichen oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder diese endgültig nicht bestanden hat, und
3. die Einwilligungserklärung des gewählten Betreuers, dass er bereit ist, als Erstprüfer zu fungieren.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Art und Umfang des Diplomprojektes

(1) Grundlage der Diplomprüfung ist das Diplomprojekt. Dieses besteht aus der Diplomarbeit, dem Diplomkolloquium und der öffentlichen Diplompräsentation. Mit dem Diplomprojekt weist

der Studierende die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen restauratorischen Arbeiten an einem oder mehreren Kunstwerken nach.

(2) Das Diplomprojekt wird in der Regel vom betreffenden Fachklassenleiter betreut. Es steht dem Kandidaten frei, dem Prüfungsausschuss einen anderen Betreuer vorzuschlagen. Dabei muss es sich um einen Professor handeln, der in der gewählten Spezialisierungsrichtung ausgewiesen ist. In diesem Falle wird der Betreuer vom Prüfungsausschuss bestätigt.

(3) Die Bearbeitungszeit für das Diplomprojekt beträgt neun Monate. Die Diplomarbeit ist vier Wochen vor Ende des Diplomprojektes abzuschließen und einzureichen.

(4) Die Diplomarbeit setzt sich zusammen aus:

- a) Objektuntersuchung, Konzeptentwicklung und Konzeptvorstellung. Hiermit wird festgestellt, ob der Kandidat in der Lage ist, auf der Grundlage der Untersuchung des Objektes selbstständig ein Konzept für dessen Konservierung/Restaurierung zu entwickeln und vorzustellen. Dieser Bestandteil der Diplomarbeit ist innerhalb der ersten sechs Wochen des Moduls zu erbringen. Die Konzeptvorstellung erfolgt in Form eines 45 minütigen Vortrages.
- b) Ausführung der Konservierung/Restaurierung, Durchführung objektbezogener konservierungswissenschaftlicher, kunsttechnologischer oder restaurierungsgeschichtlicher Studien. Hiermit wird festgestellt, ob der Kandidat in der Lage ist, das genehmigte Konzept gemäß Absatz 1 Satz 3 lit. a innerhalb des Diplomprüfungszeitraumes selbstständig in hoher wissenschaftlicher sowie technischer und künstlerischer Qualität umzusetzen.
- c) schriftlicher und bildlicher Dokumentation der Konservierung/Restaurierung und Darstellung der objektbezogenen Studien. Hiermit wird festgestellt, ob der Kandidat in der Lage ist, die Bestandteile Absatz 1 Satz 3 lit. a und b in sachgemäßer Form schriftlich und bildlich darzustellen.

(5) Im Rahmen des Diplomkolloquiums geben die Kandidaten in einem mündlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten einen Bericht über den Stand ihres Diplomprojektes sowie über den weiteren Fortgang.

(6) Die öffentliche Präsentation der Diplomarbeit umfasst einen mündlichen Vortrag des Kandidaten mit anschließender Fachdiskussion sowie eine Posterpräsentation. Sie findet unmittelbar nach Abschluss der Diplomarbeit statt. Der Vortrag soll einen kurzen Einblick in die gesamte Diplomarbeit vermitteln und wichtige Teile der Arbeit und ihrer Ergebnisse darstellen. Vortrag und anschließende Fachdiskussion sollen zusammen 45 Minuten nicht überschreiten.

(7) Der Bewertung der Diplomprüfung liegt die gesonderte Bewertung der einzelnen Teile des Diplomprojektes durch beide Prüfer zugrunde. Die Gewichtung beträgt:

- a) Bestandteil nach Absatz 4 Satz 1 lit. a: 4-fach,
- b) Bestandteil nach Absatz 4 Satz 1 lit. b: 12-fach,
- c) Bestandteil nach Absatz 4 Satz 1 lit. c: 6-fach,
- d) Diplomkolloquium: 1-fach,
- e) Öffentliche Diplompräsentation: 2-fach.

Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus der Summe der gewichteten Einzelnoten geteilt durch fünfundzwanzig. Zur Bewertung der Diplomarbeit sind von den Prüfern schriftliche Gutachten zu verfassen.

(8) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Betreuer zu Beginn des Moduls M16 festgesetzt und vom Prüfungsausschuss bestätigt. Der Studierende hat das Recht, ein Thema vorzuschlagen.

(9) Das Thema der Diplomarbeit kann bis zur Konzeptvorstellung nur einmal gewechselt werden. Für den Wechsel ist ein begründeter Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Betreuers. Ist dem Wechsel des Themas zugestimmt worden, so wird dem Kandidaten ein neues Thema zugewiesen. Die Bearbeitungszeit der Diplomprüfung verlängert sich entsprechend.

§ 18 Prüfungsniederschrift

Über die mündlichen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Erstprüfer und dem Protokollanten unterzeichnet wird. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Studierenden,
- Ort und Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung,
- Art, Gegenstand und Ergebnis der Prüfungsleistung,
- Namen der Prüfer und Beisitzer,
- besondere Vorkommnisse.

Die Prüfungsniederschriften werden den Prüfungsakten des Kandidaten beigelegt.

§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomprüfung

(1) Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin in besonders begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des zweiten Prüfungsversuches möglich. Erfolgt keine Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung oder wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 erfolgreich abgelegt, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Wird die Prüfungsleistung des Moduls M11 (Seminararbeit) nicht innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss des sechsten Fachsemesters abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden.

(4) Absatz 2 gilt für Modulprüfungen entsprechend.

(5) Wiederholungsprüfungen sollen durch den Prüfer so festgelegt werden, dass es zu keiner unzumutbaren Verzögerung des Studienablaufes des jeweiligen Kandidaten kommt.

(6) Es können nur Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Dies gilt nicht für den in § 6 geregelten Fall.

(7) Hat der Studierende eine Modulprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 21 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten des Studiengangs Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat II bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Modulprüfungen und der Diplomprüfung,
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Entscheidung über das vorzeitige Ablegen von Prüfungen,
- die Bestellung der Prüfer,
- die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für Studierende mit Behinderungen,
- die sach- und termingerechte Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden,
- die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss setzt Beauftragte für die Organisation der Modulprüfungen ein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, wobei drei davon Professoren sein müssen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22 Bestellung der Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt:

- a) für die schriftliche Prüfungsleistung des Moduls M11 (Seminararbeit) zwei Prüfer und für die mündlichen Prüfungsleistungen zusätzlich einen Beisitzer. Dabei ist Erstprüfer derjenige, der den Studierenden in Modul M11 betreut hat.
- b) für die schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen des Moduls M16 (Diplomprojekt) zwei Prüfer und für die mündlichen Prüfungsleistungen zusätzlich einen Beisitzer. Dabei ist Erstprüfer derjenige, der den Studierenden bei der Anfertigung der Diplomarbeit betreut hat.
- c) für die Prüfungsleistungen der übrigen Modulprüfungen je einen Prüfer.

(2) Die Noten der Modulprüfungen nach Absatz 1 lit. c ergeben sich aus dem rechnerischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer nach Maßgabe des Prüfungsplanes.

§ 23 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern dürfen nur Angehörige der Hochschule für Bildende Künste Dresden oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen, durch die die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch Prüfer bestellt werden, die die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Prüfer und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Studierende hat die Möglichkeit, die Prüfer für die Prüfungsleistungen des Moduls M11 (Seminararbeit) und des Moduls M16 (Diplomprojekt) durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Namen der Prüfer für die Prüfungsleistungen des Moduls M11 (Seminararbeit) und des Moduls M16 (Diplomprojekt) sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 21 Absatz 6 entsprechend.

§ 24 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen für Konservierung und Restaurierung an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit für die Anerkennung von Leistungen nach Absatz 1 erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

§ 25

Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen und der Diplomprüfung

Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 26

Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Diplomprüfung erhält der Diplomand vom Prüfungsamt ein Zeugnis. Es enthält die Note der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit, die Modulnoten und Leistungspunkte, Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort des Diplomanden und die Bezeichnung des Studiengangs. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Diplomand die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt dem Absolventen ein Diploma Supplement in deutscher und/oder englischer Sprache aus.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Diplomanden nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von drei Monaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakte, die betreffenden Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) zu stellen.

§ 28

Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Modulprüfung und/oder der Diplomprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung und/oder der Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung und/oder der Diplomprüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das Zeugnis, die Diplommurkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung und/oder die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Modulprüfung oder zur Diplomprüfung, gegen die Festsetzung des Ergebnisses einer Modulprüfung oder des Ergebnisses der Diplomprüfung hat der Kandidat den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsausschuss einzulegen. Einzelentscheidungen können nur mit dem Widerspruch gegen die vorbezeichneten Entscheidungen angegriffen werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüfern oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändern der Prüfer oder die Prüfer seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, erlässt der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung des Rektorates mit ihrer Veröffentlichung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 im Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

Durch das Rektorat mit Beschluss vom 16.07.2010 genehmigt.

Dresden, den 16.07.2010

Der Rektor
der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Anlage zur Prüfungsordnung vom 30.06.2010 für den Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung
und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Hochschule für Bildende Künste Dresden
Prüfungsplan 1. Studienabschnitt

Fach-semester	Modul	Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Gegenstand der Prüfungsleistungen	Gesamtbewertung des Moduls	Gewichtung für das Vordiplom	Leistungspunkte
1+2	M1 Grundlagen der Konservierung und Restaurierung	Siehe Immatrikulationsordnung	Bewertete sowie benotete mündl., schriftl. und fachprakt. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	zweifach	21
1+2	M2 Grundlagen der Untersuchung und Dokumentation von Kunstwerken	Siehe Immatrikulationsordnung	Bewertete sowie benotete mündl., schriftl. und fachprakt. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	einfach	10
1+2	M3 Praktikum Konservierung und Restaurierung	Siehe Immatrikulationsordnung	Bewertete schriftl. Prüfungsleistung	Modul M3	Bewertet	-	8
1+2	M4 Grundlagen der Kunsttechnologie	Siehe Immatrikulationsordnung	Bewertete sowie benotete schriftl. und fachprakt. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	einfach	11
1+2	M5 Naturwissenschaftliche Grundlagen und kunstwissenschaftliche Grundlagen	Siehe Immatrikulationsordnung	Bewertete sowie benotete schriftl. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	einfach	10
3+4 o. 5+6	M6A Konservierung und Restaurierung A	M1-M3 Nachweis der bestanden Modulprüfungen	Bewertete sowie benotete mündl. und schriftl. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	einfach	10
3+4 o. 5+6	M6B Konservierung und Restaurierung B	M1-M3 Nachweis der bestanden Modulprüfungen	Bewertete sowie benotete mündl. und schriftl. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	einfach	10
3+4 o. 5+6	M7A Kunsttechnologie und Werkstoffkunde A	M4 Nachweis der bestanden Modulprüfung	Bewertete sowie benotete mündl. und schriftl. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	einfach	10
3+4 o. 5+6	M7B Kunsttechnologie und Werkstoffkunde B	M4 Nachweis der bestanden Modulprüfung	Bewertete sowie benotete mündl. und schriftl. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	einfach	10

Anlage zur Prüfungsordnung vom 00.00.2010 für den Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung
und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Hochschule für Bildende Künste Dresden
Prüfungsplan 1. Studienabschnitt

Fach-semester	Modul	Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Gegenstand der Prüfungsleistungen	Gesamtbewertung des Moduls	Gewichtung für das Vordiplom	Leistungspunkte
3+4 o. 5+6	M8A Naturwissenschaften und Kunstgeschichte A	M5 Nachweis der bestanden Modulprüfung	Bewertete sowie benotete mündl. und schriftl. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	einfach	10
3+4 o. 5+6	M8B Naturwissenschaften und Kunstgeschichte B	M5 Nachweis der bestanden Modulprüfung	Bewertete sowie benotete mündl. und schriftl. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	einfach	10
3+4	M9 Praxis der Kunsttechnologie, Untersuchung, Konservierung und Restaurierung	M1-M4 Nachweis der bestanden Modulprüfungen	Bewertete sowie benotete mündl., schriftl. und fachprakt. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	dreifach	30
5+6	M10 Praxis der Untersuchung, Konservierung und Restaurierung	M9 Nachweis der bestanden Modulprüfung	Bewertete sowie benotete mündl., schriftl. und fachprakt. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	zweifach	20
5+6	M11 Seminararbeit	M1-M5, M9 Nachweis der bestanden Modulprüfungen	Siehe Prüfungsordnung §14	Siehe Prüfungsordnung §14	Siehe Prüfungsordnung §14	zweifach	10

Anlage zur Prüfungsordnung vom 30.06.2010 für den Studiengang Kunsttechnologie, Konservierung
und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut an der Hochschule für Bildende Künste Dresden
Prüfungsplan 2. Studienabschnitt

Fach-semester	Modul	Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Gegenstand der Prüfungsleistungen	Gesamtbewertung des Moduls	Leistungspunkte
7	M12 Untersuchung, Dokumentation, Konservierung und Restaurierung 1	M6A/B, M8A/B, M10, M11 Nachweis der bestanden Modulprüfungen	Bewertete sowie benotete mündl., schriftl. und fachprakt. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	15
7+8	M13 Kunsttechnologie, Werkstoffkunde und spezielle Kunstgeschichte	M7A/B, M8A/B, M9, M11 Nachweis der bestanden Modulprüfungen	Bewertete sowie benotete mündl., schriftl. und fachprakt. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	17
8	M14 Untersuchung, Dokumentation, Konservierung und Restaurierung 2	M12 Nachweis der bestanden Modulprüfung	Bewertete sowie benotete mündl., schriftl. und fachprakt. Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Mittel aller benoteten Prüfungsleistungen in der den Leistungspunkten entsprechenden Gewichtung	24
7+8 o. 9+10	M15A Übergang in die Berufspraxis A	M6A/B, M11 Nachweis der bestanden Modulprüfungen	Bewertete Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Bewertet	4
7+8 o. 9+10	M15B Übergang in die Berufspraxis B	M6A/B, M11 Nachweis der bestanden Modulprüfungen	Bewertete Prüfungsleistungen	Alle Lehrveranstaltungen des Moduls	Bewertet	4
9+10	M16 Diplomprojekt	M12-M14 Nachweis der bestanden Modulprüfungen	Siehe Prüfungsordnung §17	Siehe Prüfungsordnung §17	Siehe Prüfungsordnung §17	56